



Kurierzwang und Kurpfuschereifreiheit

Die nochmalige Zerstörung
einer Legende

Von

Dr. Otto Neustätter

Direktor des historischen Hygiene-Museums, Dresden



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1917

Kurierzwang und Kurpfuschereifreiheit

Die nochmalige Zerstörung
einer Legende

Von

Dr. Otto Neustätter

Direktor des historischen Hygiene-Museums, Dresden



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1917

ISBN 978-3-662-32001-3

ISBN 978-3-662-32828-6 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-32828-6

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Die nachfolgenden Ausführungen sind November 1913 im Archiv für die Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik (Bd. 6) als Beitrag zum 60jährigen Geburtstag des Medicohistorikers der Leipziger Universität, Geheimrat Sudhoff, erschienen. Es handelte sich da um eine historische Arbeit, zu der mich die Beschäftigung mit der Kurpfuschereifrage angeregt hatte. Da sie aber gleichzeitig Vorgänge behandelt, die für die politische Behandlung der Kurpfuscherei und der Ärztefrage nicht unwichtig sind, die auch in der Agitation zugunsten der „Kurierfreiheit“ stets wieder herangezogen wurden und auch weiterhin dabei eine Rolle spielen werden, da außerdem die von den Freunden der Kurierfreiheit und von den Kurpfuscherverorganisationen verbreitete und verwertete Legende selbst in autoritativen Ärztekreisen Anhänger besitzt und immer wieder auch da sich Eingang und Glauben verschafft hat, so hielt es die Vorstandschaft der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums für angezeigt, einen Neudruck der Arbeit zu veranstalten. Die Stelle, wo sie erschienen ist, gäbe ihr zwar den Stempel einer objektiven Erforschung, sie ließe sie aber nicht genug in die Öffentlichkeit dringen. Es sei aber von Bedeutung, daß jene irrige Auffassung aus der Welt geschafft werde, als hätte die Ärzte, deren warmem Eintreten für die Kurierfreiheit die alles andere denn glückliche Entwicklung auf dem Gebiete der Krankenbehandlung zu verdanken ist, nicht ihre freie Überzeugung von der Angebrachtheit einer Aufhebung des Kurpfuschereiverbotes aus prinzipiellen Gründen und im allgemeinen Interesse geleitet, sondern die Selbstsucht, um auf diesem ihnen an sich höchst zuwideren Wege, also durch einen Kuhhandel, den Kurierzwang loszuwerden.

Mit einigen Zeilen möge noch, da das Hauptthema sich nur auf diesen angeblichen Kuhhandel beschränkt, gleich hier hervorgehoben werden, daß der Kurierzwang, wie er in Wirklichkeit bestand, ganz anders aussah als er in Diskussionen, Parlamenten, ja selbst in autoritativen ärztlichen Werken (s. S. 7 Anm. 1) aufgefaßt wird. Es gab selbst in der strengsten Fassung dieses Gesetzes, in Preußen, keinen Zwang, jedem ergehenden Ruf Folge zu leisten. Der Paragraph war mehr für nachträgliche Schikanen und

Disziplinierung geeignet als praktisch je von Bedeutung geworden. In Bayern war er nur etwa 10 Jahre (seit 1861) und in noch milderer Form als in Preußen in Kraft. In anderen Bundesstaaten wieder kannte man ihn überhaupt nicht. Wenn deshalb erneut gedroht wird: Kurpfuschereiverbot, gut, aber dann auch sofortige Wiederherstellung des Kurierzwanges! so ist das nur ein Gespenst, an dem man seine Freude oder seinen Schrecken nur auf Grund ungenauer Kenntnis der Tatsachen hat. Daß diese Wechselseitigkeit nicht im Interesse der Kranken zu fordern wäre, bedarf keiner besonderen Begründung. Denn mit der Beseitigung der gewerbsmäßigen Kurpfuscherei — nur um diese dreht es sich immer — will man, wenn man sie überhaupt will, doch nicht die Ärzte belohnen und erfreuen, sondern die Kranken von einem Übel befreien. Daß dafür aber die Ärzte büßen sollten, das mag fanatischen Kurpfuscheragitatoren eine freudige Genugtuung sein, ernsten Menschen nicht. An Hilfe würde es übrigens nicht mehr mangeln als jetzt — das beweisen statistische Belege. Die Kurpfuscher wählen nämlich erwiesenermaßen nicht etwa arme, spärlich bevölkerte Gegenden aus, wo infolge Unmöglichkeit des Lebensunterhaltes Ärzte mangeln, sondern reiche, stark bevölkerte Gegenden (Sachsen, Westfalen) und Städte, wo also auch viele Ärzte sind, und wo besser als aller Kurierzwang, wenn schon Zwang zum Ersatz des Pflichtgefühls nötig ist, die Konkurrenz der anderen Ärzte, mehr jedenfalls als die der Kurpfuscher, für gute Versorgung der Kranken wirkt. Außerdem aber existiert praktisch der Kurierzwang schon und braucht nicht erst eingeführt zu werden, da inzwischen durch die Krankenkassengesetzgebung die weitaus überwiegende Mehrzahl der Ärzte in einem vertraglichen Übereinkommen sich selbst zur Hilfeleistung im gleichen Sinn wie dies damals vorgesehen war, verpflichtet haben, andererseits die seit einer Reihe von Jahren eingeführten staatlichen Ehrengerichtete Verfehlungen von Ärzten gegen die Verpflichtung zur Hilfe in dringenden Fällen allgemein bestrafen können und bestrafen.

Diese wenigen Bemerkungen mögen das nur knapp gestreifte Gebiet des Kurierzwanges ergänzen. Die Beziehungen seiner Aufhebung zur Kurpfuschereifreiheit sind hinlänglich im Folgenden erörtert.

Das Jahr 1869 wird in der Geschichte des medizinischen Standes, der Kurpfuscherei¹⁾ und der öffentlichen Gesundheitspflege ein stets denkwürdiges bleiben; hat es uns doch eine nie dagewesene Blüte kurpfuscherischen Treibens²⁾ heraufbeschworen durch idealistisch gesinnte Männer aus dem Ärztestand, die durch ihren Antrag auf Freigabe der ärztlichen Praxis von jeder Voraussetzung einerseits dem Ärztestand einen ideellen Dienst zu erweisen glaubten, andererseits auch das Kurpfuschertum in einer seiner Wurzeln zu treffen hofften. Eine „Do-ut-des“-Politik lag ihnen fern. So motiviert sich die Abschaffung des Kurpfuschereiverbotes, wenn man aktengemäß und unter Würdigung der ganzen Zeitströmung die Verhältnisse sich nochmals vor Augen führt.

Diese Auffassung ist nun durchaus nicht eine ungeteilte gewesen, ist es auch gegenwärtig noch nicht. Einer der Unterzeichner jener Petition der Berliner Medizinischen Gesellschaft, die nur den Titel Arzt geschützt wissen wollte, B. FRÄNKEL, sprach selbst 1880 bei der Wiederaufnahme der Frage in der Berliner Medizinischen Gesellschaft aus, daß seiner Ansicht nach ein Verbot der Kurpfuscherei nichts nütze, andererseits wäre ohne Opferung des § 199 des früheren preuß. Polizeistrafgesetzbuches, der die Kurpfuscherei unter Strafe stellte, also ohne eine Freigabe des Kurierens, es niemals möglich gewesen, den § 200 des gleichen PStGB., der den Kurierzwang für Ärzte festlegte, zu Fall zu bringen (während ein anderer Augenzeuge aus jener Zeit, EULENBURG, nachgewiesen hat, daß dieses Motiv zum mindesten eine ganz nebensächliche Rolle gespielt hat, selbst in der Berl. Med. Ges.)³⁾. Es sei, um die Sachlage richtig zu würdigen, gleich hier bemerkt, daß nach § 199 „Medizinalpersonen, die in Fällen dringender Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hilfe verweigerten, mit einer Geld-

1) Es ist richtiger, nicht von „Kurieren“ und „Kurierfreiheit“ zu sprechen. Das nicht gewerbsmäßige Kurieren war nie und sollte nie verboten werden.

2) Nach der Statistik des Kaiserl. Gesundheitsamtes stieg die Zahl der Kurpfuscher von

	670	im	Jahre	1876	auf
	1713	„	„	1887	
	3059	„	„	1898	
	4414	„	„	1909	

3) Ärztl. Vereinsbl. 1897, S. 541.

strafe von 20—500 Talern bestraft werden sollten“, ferner daß diese Strafbestimmung vor Herausgabe des preuß. Strafgesetzbuches 1851 nicht existiert hatte, während das Kurpfuschereiverbot fast 200 Jahre vorher in Kraft getreten war, daß diese Bestimmung in anderen Staaten, z. B. in Bayern, im Strafgesetzbuch noch später eingeführt und in viel milderer Form enthalten war, daß in verschiedenen Staaten, so z. B. in Sachsen, diese Strafordrohung überhaupt nicht bestand. Wichtig ist ferner, daß diese Strafbestimmung in Bayern noch im Jahre 1871 (16. Dezember), d. h. vor Einführung der Kurpfuschereifreiheit durch die GO. (1872, 12. Juni¹⁾) aufgehoben wurde. Vor allem auch, daß sie zu begründetem Einschreiten nur in ganz spärlichen Fällen Veranlassung gegeben hatte, wohl aber zu einer Reihe von unbegründeten und späten Denunziationen.

Die Auffassung nun, als wäre die Opferung des § 199 nur der unliebsam gezahlte Preis gewesen für die Abschaffung des § 200, hat etwas vom Gesichtspunkte der heutigen Erfahrungen und des praktischen Realpolitikers so Begreifliches an sich, daß sie sich festgewurzelt hat selbst in Ärztekreisen, trotz der Widerlegung, die diese Ansicht sofort und späterhin fand, s. S. 5 Anm. 3. So sei vor allem noch an die Debatte in der Berliner Medizinischen Gesellschaft vom Jahre 1880 erinnert²⁾, an die Darlegungen BERTHOLDS auf dem 15. Deutschen Ärztetag in Dresden (1887)³⁾, an die LENTS 1897⁴⁾ auf dem 25. Deutschen Ärztetag.

Namentlich hat zu der Legende B. FRÄNKEL selbst beigetragen, der auch noch erzählte, er habe, als er auf der Reichstagstribüne mit SCHLESINGER saß und sich die Ablehnung des Kurierzwanges für Ärzte notierte, sich dahin geäußert: „Vielleicht kommt bei einer rückläufigen Bewegung das Puschereiverbot wieder, der § 200 aber ist tot, begraben für alle Zeiten.“ BERTHOLD sagt, daß er sich diese Äußerung FRÄNKELS nach seinen übrigen gar nicht erklären könne! Davon noch unten.

¹⁾ Vgl. H. GRAACK (Dr. jur.), Kurpfuscherei und Kurpfuschereiverbot. Jena 1906. Diese und die frühere Arbeit des gleichen Verfassers (Sammlung von deutschen und ausländischen Gesetzen und Verordnungen die Bekämpfung der Kurpfuscherei und die Ausübung der Heilkunde betreffend, Jena 1904) seien auch hier als vorbildliche Darstellung der Grundfragen in ihrer ganzen historischen Entwicklung hervorgehoben.

²⁾ Ärztl. Vereinsbl. 1887, S. 124 ff.

³⁾ Ärztl. Vereinsbl. 1887, S. 238 ff.

⁴⁾ Ärztl. Vereinsbl. 1897, Beilage zu Nr. 360.

Wir finden die „Do-ut-des“-Auffassung u. a. noch bei einem Autor, der durch seine geschichtlichen Darstellungen Gewicht hat, bei PISTOR¹⁾. Er schreibt: „Trotz der angedrohten Strafen blühte die Kurpfuscherei weiter. Dadurch kam man in der Gesetzgebung zu der Ansicht, daß die Ausübung der Heilkunde freizugeben sei, um so mehr, wenn der § 200 des preuß. Strafgesetzbuches und gleichwertige Bestimmungen in den Bundesstaaten, welche den Ärzten die Zwangsverpflichtung der Krankenbehandlung auf jeden an sie ergehenden Ruf Folge zu leisten auferlegten, aufgehoben werden sollten.“

Der Vergleich dieser Darstellung mit dem obigen Wortlaut der Bestimmung ergibt — wie bei der Wichtigkeit der Differenz gleich bemerkt sei —, daß der Inhalt hier durchaus unrichtig wiedergegeben ist. Denn zwischen „Krankenbehandlung auf jeden ergehenden Ruf“ und „in Fällen dringender Gefahr“ ist ein gewaltiger Unterschied, der für die Beurteilung der ganzen Lage sehr ins Gewicht fällt. Prinzipiell wichtig wäre es namentlich, weil etwas gefordert wäre, wofür in § 360, 10 des Reichs-Strafgesetzbuches keinerlei Äquivalent vorgesehen wäre. Es wäre unter den gegen den Kurierzwang seinerzeit angeführten Gründen der Hinweis auf diesen Paragraphen weggefallen, der allgemein die Nothilfe zur Pflicht macht.

Danach ist es begreiflich, daß noch immer vielfach die PISTORSche Ansicht geteilt wird, als ob wirklich ein allgemeiner Kurierzwang bestanden hätte, und der Gedanke des gegenseitigen Zusammenhangs von Kurpfuschereiverbot und Kurierzwang lastet sogar auf den Ärzten noch. So ist ja auch der Antrag auf Wiedereinführung des Kurierzwanges anlässlich des Gesetzentwurfes gegen die Mißstände im Heilgewerbe zu einer zu großen Bedeutung gelangt.

Daß unter diesen Umständen die Kurpfuscherschutzorganisationen, bei denen es ja im Metier liegt, alles auszunützen, was sich zu Recht oder Unrecht gegen die Ärzte auffinden läßt, die noch abträglichere Auffassung vertreten, als ob die mit dem Einverständnis der Ärzte eingeführte Kurierfreiheit nur ein geschickter Schachzug ihrerseits gewesen sei, um sie von dem Kurierzwang zu befreien, als ob sie sich erst zur Beseiti-

¹⁾ Grundzüge zu einer Geschichte der preußischen Medizinalverwaltung 1907, S. 265.

gung ihres Privilegs bereit erklärt hätten, als man sie vor die Alternative stellte, entweder Kurierzwang für die Ärzte oder Kurierfreiheit für alle, wird nicht gerade wundernehmen.

So fließen die Angaben über die Motive der Ärzte ineinander über. Wie hat es sich nun aber tatsächlich mit der Abschaffung der beiden Paragraphen verhalten?

Bis zum Jahre 1868 findet sich in der Literatur überhaupt nichts darüber. Im Jahre 1868 erfolgte dann zunächst eine Eingabe des Vereins Schleswig-Holsteinischer Ärzte an das Preuß. Abgeordnetenhaus um Beseitigung des § 200 des Strafgesetzbuches, gleichzeitig an den norddeutschen Reichstag¹⁾ um Beseitigung der in § 166, 1 der GO. aufrechterhaltenen Gültigkeit dieser landesgesetzlichen Bestimmungen. Mit keinem Wort war in dieser Petition davon die Rede, daß die Petenten bereit seien, zugunsten der Aufhebung dieser Strafbestimmung die Freigabe der Krankenbehandlung als Äquivalent hinzunehmen!

Von dieser Freigabe der Heilkunde war erst in der hiervon ganz getrennten Petition der Berliner Medizinischen Gesellschaft die Rede. Vor der Tagesordnung der Sitzung am 22. April 1868 beantragte B. FRÄNKEL die Einsetzung einer Kommission von 5 Mitgliedern, die mit 2 rechtskundigen Sachverständigen zu untersuchen haben sollten, was in dem Gewerbegesetzentwurf im ärztlichen Interesse zu ändern sei. Als einziges Motiv für diesen Antrag fand sich im Sitzungsprotokoll die in dem Entwurf enthaltene Strafandrohung bei Taxüberschreitung. In dieser Kommission nun saßen: VIRCHOW, LANGERHANS, REINKE, LOEWE-Calbe, B. FRÄNKEL. LOEWE-Calbe war nach seinen eigenen Angaben schon früher mit der Aufhebung des Kurpfuschereiverbotes beschäftigt gewesen, und auch VIRCHOW hatte sich mit dieser Frage schon abgegeben. Es ist daher zu vermuten — ein aktenmäßiges Material stand mir nicht zur Verfügung — daß in dieser Kommission, wohl von LOEWE der in dem Bericht vom 13. Mai zum Ausdruck gekommene und nachträglich in der Petition der Berliner Medizinischen Gesellschaft gemachte Vorschlag, nur den Titel Arzt zu schützen, vorgebracht und vertreten worden ist. Jedenfalls soll diese 1. Petition vom 1. Juni 1868 sich fast ausschließlich mit der Aufhebung des

¹⁾ Vgl. II. Bericht der Petitionskommission Nr. 96 der Drucksachen des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1869. Die Kommission stellte sich der Petition sympathisch gegenüber.

Kurpfuschereiverbotes beschäftigt haben, nur beiläufig sei auf den anderen Wunsch eingegangen gewesen, nämlich auf die Aufhebung der in der Gewerbeordnung vorgesehenen Taxen für Medizinalpersonen. Die Petition kam nicht mehr zur Beratung, deshalb kam 1869 eine 2. Petition zur Ausarbeitung, welche die gleichen Wünsche in etwas erweiterter und abgeänderter Form enthielt. Auf diese Petition stützten sich nun die Ärzte und Nichtärzte, welche bei der zweiten Lesung der Gewerbenovelle im Jahre 1869¹⁾ ihre Anträge auf Beseitigung des Kurpfuschereiverbotes begründeten. Ihre dahingehenden Anträge waren erst am Abend vor und am Tage der Verhandlung in zweiter Lesung im Reichstage verbreitet worden! In der ersten Lesung war von einer Abänderung des Regierungsentwurfes für den § 29, der für Ärzte eine Approbation beibehielt, nicht die Rede gewesen; er war angenommen worden, so wie die Regierung ihn beantragt hatte. In ihrer Begründung hatte diese sich dahin geäußert, daß im Gegensatz zu dem sonst durchgeführten Prinzip der Gewerbefreiheit hier ein Befähigungsnachweis beibehalten werden müßte, da sonst die Gesetzgebung in tiefen Widerspruch käme mit dem öffentlichen Bewußtsein und mit den berechtigten Anforderungen, welche an die Staatsgewalt im Interesse der Sorge für Leben und Gesundheit der Staatsangehörigen gestellt werden. Es ist also die Regierung gewesen, die diesen Befähigungsnachweis im Interesse der Allgemeinheit für angebracht gehalten hat, gegenüber den sonstigen damals außerordentlich wirkungskräftigen Ideen von der absoluten Freiheit im Gewerbe, denen übrigens der Präsident des Bundeskanzleramtes sonst durchaus sympathisch gegenüberstand! Von keiner Seite war zunächst dieser Standpunkt angefochten worden.

Dementsprechend äußerte auch bei der zweiten Lesung in der Sitzung vom 10. April 1869 DELBRÜCK seine schwersten Bedenken gegen den gemachten Vorschlag, der ihn vollständig überrascht habe. Für die verbündeten Regierungen habe auch aus den Verhandlungen der vorjährigen Kommission des Reichstages her eine Veranlassung nicht vorgelegen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob eine so fundamentale Änderung der

¹⁾ Vgl. hierzu und zum Folgenden den stenograph. Bericht über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1869.

Medizinalverfassung zeitgemäß und angemessen sei. In dieser und der folgenden Sitzung am 12. April wurde namentlich über die Freizügigkeit der Ärzte, die Befreiung von etwaigen neuen Prüfungen, die Absetzung des ganzen Gegenstandes aus den Beratungen über die Gewerbeordnung und Einführung einer Medizinalordnung, in der die Verhältnisse der Ärzte in jeder Beziehung geregelt werden sollten, verhandelt, aber mit keinem Worte wurde in diesen Sitzungen die Aufhebung der Strafbestimmungen für die Ärzte bei Verweigerung der Hilfeleistung erwähnt, es wurden nur als Gründe gegen das Kurpfuscherverbot die Unwirksamkeit der bisherigen gesetzlichen Maßnahmen betont. Der Abgeordnete VON HENNIG (Nichtarzt) wandte sich auch dagegen, daß man nicht etwa tue, was der Abgeordnete WAGNER (Nichtarzt) „eigentlich gewollt habe“, nämlich, „daß man diejenigen Leute, welche Medizinalpfuscherei treiben, ferner nicht quälen solle, daß man aber andererseits das Gesetz so machen solle, daß man sie quälen könne“. Er ging von der Überzeugung aus, daß das Allerunglücklichste, was man tun könne, sei, Gesetze zu machen, die nicht in allen Fällen zur Anwendung kommen könnten, wie dies bei den Kurpfuschern der Fall sei, denen man nicht nachgehe, denen man Strafen erlasse, die man sogar approbiere. Dr. LOEWE wies besonders darauf hin, daß es gegen das Gefühl gehe, wenn dem Kranken die Möglichkeit genommen werde, sich an irgend jemand zu wenden, der ihm Heilung gewähren könne. Er sprach auch die Überzeugung aus, daß das Publikum dem Pfuscher gegenüber, der frei wirtschaften könne, kein Interesse habe, einen zugefügten Nachteil zu verschweigen; und der Pfuscher oder Scharlatan werde dann wegen falscher Vorspiegelung und zugefügtem Schaden eher zur Strafe gebracht werden als bishin. Gerade in diesem Punkt liege ein größerer Schutz, als ihn die Gesetze gegen die Kurpfuscherei gewährten. Trotzdem erklärte er: wenn faktisch ein Schutz gegen die Kurpfuscher stattfinden könnte für das Publikum, so würde er noch heute dazu sich bekennen, daß man versuchen müsse, durch irgendwelche Bestimmungen diesen Schutz zu erzeugen, wenn man das Gesetz überhaupt ändere!

Außer DELBRÜCK hatte sich noch der Abgeordnete VON MÜHLER (preuß. Staatsminister d. Inn.) gegen die Aufhebung des Kurpfuscherverbotes gewandt und sich namentlich dabei auf die ge-

schichtliche Entwicklung der ganzen Frage gestützt. Man dürfe nicht dem Experimentieren jedes einzelnen, der in die Praxis hereintritt, die Ausübung der Heilkunde überlassen, sondern der, der sich der Sorge um die Gesundheit seiner Mitbürger widme, habe auch die Erfahrungen mitzubringen, die seit Generationen in der Wissenschaft aufgehäuft seien.

In dieser Sitzung also war auch nicht eine Andeutung von Aufhebung des Kurierzwanges gefallen, auch von nichtärztlicher Seite mit keinem Worte davon als einem Korrelat die Rede gewesen. Die Frage kam erst in der Sitzung vom 3. Mai 1869 zur Sprache. Vorausgegangen war eine Erörterung darüber, ob die ärztliche Approbation entzogen werden solle, wenn einem Arzt die Ehrenrechte aberkannt worden seien; es war ferner davon die Rede gewesen, keinesfalls die Entziehung eintreten zu lassen, wenn wegen politischer Vergehen oder Verbrechen das Urteil gefällt worden war. Und dann kamen die Anträge der Abgeordneten LASKER und Dr. MEYER (Nichtärzten!) und Dr. LOEWE zum § 161 zur Beratung. Die Begründung übernahm Dr. LOEWE, und in den ersten Zeilen seiner ganz kurzen Rede findet sich nun allerdings die Bemerkung, er glaube, die Anregung sei ein natürliches Resultat der Beschlüsse über § 29, man müsse diese Zwangsbestimmung jetzt fallen lassen, ganz gleich, welche Anschauungen über die in § 29 sonst behandelte Materie man habe. Aber da schließlich kein Zweifel darüber sein könne, wie dieser § 29 gefaßt werden würde, so fühle er sich verpflichtet, über diese Gründe zu sprechen, auch wenn der § 29 anders gefaßt werden sollte! Und nun folgt „aus der Erfahrung heraus“ eine überzeugende Darlegung, daß das Publikum diesen Paragraph nicht nötig habe. Denunziationen seien nicht unmittelbar nach der Hilfeverweigerung, sondern viel später erfolgt, nachdem lange mit Denunziationen gedroht worden war. Er appellierte dann an die Abgeordneten, ob sie glaubten, den ärztlichen Stand durch derartige Zwangsparagraphen fesseln zu müssen, der doch in seiner überwältigenden Mehrheit die Gesetze der Ethik für so verpflichtend halte, daß sie ihn zu viel weiteren Leistungen führten, als die Strafgesetze durch Androhung führen könnten. Er bitte daher unter allen Umständen, welchen Beschluß man auch über § 29 fassen wolle, diesen Paragraphen fallen zu lassen.

Was erfolgte nun zunächst — Beifall! Dann — nicht etwa eine Entgegnung von irgendeiner Seite, kein abschlägiges oder warnendes

Wort der Regierung. Im Gegenteil: der Bundeskommissar Dr. MICHAELIS erklärte, daß dieser Antrag zwar über den ursprünglichen Bereich des Gesetzes hinausgreife, er glaube aber, daß nach der Kenntnis, die er von den Intentionen der Bundesregierung habe, annehmen zu dürfen, daß die Genehmigung desselben keinen Widerspruch finden würde! In der Abstimmung wurde ohne weiteres der Zusatz, der die Aufhebung der für die Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen betraf, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Praxis auferlegten, angenommen.

Und nun wieder ein ganz anderes Bild, als in der Sitzung vom 25. Mai 1869 der § 26 (früher 29) wieder zur Beratung kommt, zu dem nur die die Approbationserteilung berührenden Vorschläge noch gemacht werden. Es erhebt sich der Präsident des Bundeskanzleramtes DELBRÜCK und widerlegt in einer klaren Zusammenfassung die schiefen Gründe, die für die Freigabe des gewerbsmäßigen Kurierens unbefugter Personen ins Feld geführt worden waren. Das nichtgewerbsmäßige, das nicht gegen Zahlung erfolgende Kurieren sei ja nie unter Strafe gestellt gewesen. Zwei Gründe sprächen vor allem gegen jene Freigabe: daß die Ausbildung der Mediziner leiden würde, daß sie ihr kostspieliges und langes Studium dann als überflüssig betrachten könnten und andererseits, daß das öffentliche Interesse, besonders bezüglich Verhütung ansteckender Krankheiten, gefährdet würde. Deshalb halte er sich für verpflichtet, die große Tragweite des Beschlusses nochmals anschaulich zu machen.

HENNIG — und nach ihm LOEWE verteidigten erneut ihren Standpunkt mit großer Beredsamkeit. Der Abgeordnete MIQUEL ist reservierter in seiner Ansicht; er sagt, daß er gegen den Paragraphen stimmen würde, wenn er die begründete Befürchtung haben würde, daß die Zahl der studierenden Ärzte, namentlich auf dem Lande, sich vermindern würde; er glaube aber, daß das Publikum, wenn der Reiz des Geheimnisses und der Strafbarkeit wegfalle, sich in Zukunft eher an studierte Ärzte halten werde, als es bisher der Fall gewesen sei. Nachdem der Abgeordnete LUCK noch seinen gemäßigten Standpunkt zum Ausdruck gebracht hat — die Überzeugung stehe, Schädlichkeit und Nutzen gegeneinander abgewogen, frei — kommt der Paragraph zur endgültigen Annahme.

Soweit die tatsächliche Darstellung der Verhältnisse! Eines ist

daraus ohne weiteres ersichtlich, daß in den gesamten offiziellen Verhandlungen für einen Zusammenhang der Aufhebung des Kurierzwanges der Ärzte und der Kurpfuschereifreiheit die einzige Stelle in Betracht kommt, wo LOEWE sich dahin äußert, daß die Aufhebung des Zwanges zur ärztlichen Dienstleistung eine Konsequenz der Annahme der Kurierfreiheit sei. Daraus muß man allerdings den Schluß ziehen, daß LOEWE diese beiden Paragraphen in einen inneren Zusammenhang gebracht hat. Aber die Frage stellt sich doch dahin, ob ihm dieser innere Zusammenhang nun der ist, daß nur unter Opferung des Kurpfuschereiverbotes die Entlastung von dem Kurierzwang für die Ärzte zu erreichen gewesen wäre, wie dies FRÄNKEL seinerseits behauptete. Mir scheint das ohne weiteres ausgeschlossen zu sein. Könnte man sich eine ungeschicktere Taktik denken, wenn man etwas höchst Unangenehmes nicht mit in Kauf nehmen will, als daß man dann selbst dieses Mitinkaufen vorschlägt, ja sogar noch unter Umständen lebhaft verteidigt, wo dazu keinerlei dringende Notwendigkeit vorhanden gewesen wäre. Die Anträge der Berliner Medizinischen Gesellschaft waren von nichtärztlicher Seite aufgenommen worden. Es wäre daher LOEWE bei seiner Beredsamkeit, wenn er im geheimen die Beibehaltung des Kurpfuschereiverbotes gewünscht hätte, ein leichtes gewesen, gegen diese zu sprechen, da ihm ja die Bundesregierungen und der gewiß nicht freiheitsfeindliche DELBRÜCK zur Seite gestanden wären. In der Petitionskommission hatte man durchaus freundlich sich dem Wunsche der Ärzte betr. § 199 gegenübergestellt. Nach Aufhebung des Kurierzwanges in der Sitzung vom 3. Mai 1869 hatte sich keinerlei Stimme gegen die Kurierzwangsaufhebung erhoben, selbst von Regierungsseite war Annahme dieses Verbesserungsvorschlages in Aussicht gestellt worden. Hätten nun die Ärzte, nachdem diese Sache erledigt, der Kurierzwang beseitigt war, das Kurpfuschereiverbot zu erhalten gewünscht, wie leicht wäre es ihnen gewesen, in der dritten Lesung zum § 29, in der nochmals in ernster Weise DELBRÜCK die Nichtannahme der Kurpfuschereifreiheit empfahl, von ihrer Ansicht abzuschwenken und zuzugeben, daß eben doch gewichtige Gründe dagegen sprächen und sie daher nicht verantworten könnten, auf ihrem Verlangen zu bestehen. Wenn man schon die Ärzte für so feine Schachspieler hält, so wird man ihnen gewiß diese Schlaueit auch zutrauen

müssen, besonders wenn man noch die weitere Erleichterung für ein Umschwenken bedenkt, die darin lag, daß WIGARD ursprünglich einen Antrag¹⁾ auf Absetzung der ganzen Medizinalfrage und Regelung durch eine Medizinalordnung gestellt und dabei die Approbation für Ärzte und Apotheker noch gefordert hatte. Statt dessen legte sich LOEWE zuletzt nochmals kräftigst für die Annahme der Kurierfreiheit ins Zeug. Der häßlichen Unterschiebung also, als handelte es sich darum, ein raffiniertes Tauschgeschäft zu machen, ist damit jedenfalls für alle Einsichtigen der Boden vollständig entzogen. Die andere, wiederholte, entschieden böswillige Behauptung, daß die Ärzte sich erst zur Aufgabe des Kurierverbotes bereit erklärt hätten, nachdem ihnen die Pistole auf die Brust gesetzt worden und nur unter dieser Bedingung die Erlösung vom Kurierzwang in Aussicht gestellt worden sei, wird schon durch den einfachen Tatbestand als absolut haltlos widerlegt!

Nun bliebe freilich noch als interessante Frage die übrig: Wie sind die Ärzte der damaligen Zeit zu diesem uns ganz unbegreiflichen Entschluß gekommen? Hier stehen wir vor einem noch zu klärenden psychologischen Rätsel insofern mindestens, als Miterlebende, FRÄNKEL wenigstens, selbst angegeben haben, daß ihnen nach Besprechungen, die sie mit einer ganzen Zahl von maßgebenden Persönlichkeiten gehabt hätten, ohne die Opferung des Kurpfuschereiverbotes die Erreichung des anderen Zieles unmöglich erschienen wäre. BÖRNER hat sich seinerzeit in der Sitzung der Berliner Medizinischen Gesellschaft vom Jahre 1880²⁾ dahin ausgesprochen, daß hier Selbstsuggestion vorgelegen haben müsse: es sei ausgeschlossen, daß FRÄNKEL nicht an seine Version über den Zusammenhang der Aktion bezüglich der beiden Paragraphen geglaubt habe, aber ebenso entschieden erklärte BÖRNER, daß sie nicht den Tatsachen entsprach. Niemals hätte die Medizinische Gesellschaft aus diesem Motiv heraus die Aufhebung des § 199 fordern können. — Der angeführte merkwürdige Ausspruch von FRÄNKEL über die etwaige Rückkehr des Kurpfuschereiverbotes ließe mir ja wohl die Deutung zu, als ob er aus den Beratungen das Gefühl bekommen hätte, daß wohl eine Wiederkehr des Kurpfuschereiverbotes nicht ausgeschlossen sei, wie es die Regierung als richtig erachtet hätte,

¹⁾ Drucksachen des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1869, Nr. 85, S. 4.

²⁾ Ärztl. Vereinsbl. 1887, S. 165.

daß dagegen nach der glatten Annahme der Aufhebung des Kurierzwanges in der Sitzung am 3. Mai an ein Wiederaufleben dieser Ausnahmezwangsregel so leicht nicht wieder zu denken sei. Später freilich hat er mit dazu beigetragen, die Befürchtung heraufzubeschwören, als ob Kurpfuschereiverbot und Kurierzwang für Ärzte stets Hand in Hand gehen würden; ob dabei aber nicht ein Bestreben mitgespielt hat, das in jener Zeit schon ganz unbegreifliche Verhalten der führenden Männer vom Jahre 1869 den vielseitigen Angriffen gegenüber begreiflich zu machen? Es scheint dieses vielleicht ganz unbewußte Motiv nahezuliegen. Darüber ist kein Zweifel, daß die Mitglieder der Medizinischen Gesellschaft, daß namentlich auch Dr. WIGARD¹⁾ und Dr. LOEWE im Reichstag ihre volle innere Überzeugung vertreten haben, die Absicht und Hoffnung hatten, in ihrer Weise nicht die Kurpfuscherei zu fördern, sondern sie einzudämmen, und daß sie vollständig freiwillig ihre Vorschläge gemacht haben. Um sie begreiflich erscheinen zu lassen, muß man sich zurückversetzen in jene Zeit, in der alle Zwangsmaßnahmen, alles Konzessionswesen als ein Überbleibsel eines Bevormundungssystems empfunden wurde, dem sich anzuschließen geradezu als ein Makel erschien. Es klingt aus ihren Reden heraus, daß diese Männer auch da, wo die Interessen ihres eigenen Standes in Betracht kamen, verhüten wollten, daß man ihnen Einseitigkeit, Voreingenommenheit und liberalen Prinzipienmangel jemals würde vorhalten können.

Wenn man die üblen Folgen dieses Idealismus überblickt, so kann man begreifen, daß man von ärztlicher Seite auf diese Männer wegen ihrer verfehlten Politik schlecht zu sprechen ist. Man könnte auch noch begreifen, wenn die Kurpfuscher es jenen Ärzten nachtragen würden, daß sie in Wirklichkeit die Kurpfuscherei mit der Abschaffung der Approbation treffen wollten. Aber es ist unbegreiflich und wie eine Ironie des Geschickes, wenn man, teils gutgläubig, teils weil man ihnen etwas anhängen will, der Handlungsweise dieser Männer das niedere Motiv unterschieben will, sie hätten ihre Vorschläge nur gebracht, weil sie sonst den Kurierzwang nicht losgeworden wären. Von Seite derjenigen, die doch allen Grund hätten, diesen Männern dankbar zu sein, und die sie, wo es paßt, ja doch gut genug finden, um sie als Autoritäten zugunsten der

¹⁾ Fälschlich meist als WIGAND zitiert.

Kurpfuschereifreiheit vorzuschieben, sollte man wenigstens so viel Klugheit erwarten, sie nicht anderseits zu verkleinern. Indes besteht kaum die Aussicht, daß man die hier gegebene Aufklärung nun auch seitens der Kurpfuscher gelten lassen wird. Doch dürfte nach sachlicher Beurteilung der Beweis erbracht sein, daß der wirkliche Hergang keinen „Schachzug“ der Ärzte bedeutete, daß alle solche Darstellungen irrtümlich, eben Legende sind.

Soeben erschienen:

Freie Bahn für die Kurpfuscher? Von Medizinalrat Dr. **Heinrich Kantor**, Primararzt am Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Warnsdorf, Herausgeber und Schriftleiter des „Gesundheitslehrer“, offiziellen Organes der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums. Mit einem Geleitwort von Dr. **Otto Neustätter**, Direktor des historischen Hygiene-Museums Dresden, Schriftführer der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums. Preis etwa M. 1.60.

Gesundheitsbüchlein. Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege. Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Sechzehnte Ausgabe. Mit Textabbildungen und drei farbigen Tafeln. 1914. Kart. Preis M. 1.—.

Bei Bezug von mindestens 20 Exempl. karton. je M. —.80.
Das Porto beträgt für 1 Expl. 20 Pf., für 11 Expl. 50 Pf.

Merkblätter des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. Alkohol-Merkblatt. — Cholera-Merkblatt. — Diphtherie-Merkblatt. — Ruhr-Merkblatt. — Typhus-Merkblatt. — Tuberkulose-Merkblatt. — Bandwurm- und Trichinen-Merkblatt. — Blei-Merkblatt. — Dasselfliegen-Merkblatt. — Merkblatt für Chromgerbereien. — Merkblatt für Feilenhauer. — Schleifer-Merkblatt. — Merkblatt über das ansteckende Verkalben der Kühe.

Preis dieser Merkblätter je 5 Pf.; 100 Exemplare eines Merkblattes M. 3.—; 1000 Exemplare M. 25.—.

Porto für 1—4 Expl. 5 Pf., 13 Expl. 10 Pf., 27 Expl. 20 Pf., 56 Expl. 30 Pf., 275 Expl. 50 Pf.

Plakatausgabe des Alkoholmerkblattes: 100 Expl. M. 6.—; 1000 Expl. M. 50.—.

Milch-Merkblatt. — Haustier-Schmarotzer-Merkblatt.

Preis dieser Merkblätter je 10 Pf. (einschl. Porto und Verpackung je 15 Pf.); 50 Expl. eines Merkblattes M. 4.—; 100 Expl. M. 7.—; 1000 Expl. M. 60.—.

Porto für 1—3 Expl. 5 Pf., 10 Expl. 10 Pf., 28 Expl. 20 Pf., 50 Expl. 30 Pf., 250 Expl. 50 Pf.

Pilz-Merkblatt. Mit einer Tafel in farbiger Ausführung.

Preis dieses Merkblattes 20 Pf. (einschl. Porto und Verpackung 25 Pf.); 50 Expl. M. 7.50; 100 Expl. M. 12.50; 1000 Expl. M. 115.—.

Porto für 1—3 Expl. 5 Pf., 8 Expl. 10 Pf., 18 Expl. 20 Pf., 40 Expl. 30 Pf., 200 Expl. 50 Pf.

Soeben erschienen:

Arzneipflanzen-Merkblätter des Kaiserlichen Gesundheitsamts bearbeitet in Gemeinschaft mit dem Arzneipflanzen-Ausschuß der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft Berlin-Dahlem.

Verzeichnis der Arzneipflanzen-Merkblätter:

1. Allgemeine Sammelregeln. 2. Bärentraubenblätter. 3. Herbstzeitlosensamen. 4. Bitterklee. 5. Arnikablüten. 6. Huflattichblätter. 7. Kamillen. 8. Löwenzahn. 9. Wildes Stiefmütterchen. 10. Kalmuswurzel. 11. Schafgarbenblüten und -kraut. 12. Ehrenpreis. 13. Stechapfelblätter. 14. Taugendüldenkraut. 15. Quendel. 16. Hauhechelwurzel. 17. Wollblumen. 18. Rainfarnblüten und -kraut. 19. Eisenhut(Akonit)-Knollen. 20. Malvenblüten und -blätter. 21. Wermutkraut. 22. Tollkirschenblätter. 23. Fingerhutblätter. 24. Bilsenkrautblätter. 25. Wacholderbeeren. 26. Bibernelnwurzel. 27. Schachtelhalm. 28. Isländisches Moos. 29. Steinkleeakraut. 30. Bärlappsporen. 31. Katzenpfötchenblüten. Als 32. ist ein Merkblatt erschienen, in dem das Sammeln von Blättern und Blüten, die zur Bereitung von Tee Verwendung finden, angeregt wird, z. B. Erdbeerblätter, Brombeerblätter, Walnußblätter, Birkenblätter, Lindenblüten, Holunderblüten, Schlehendornblüten, Blüten der weißen Taubnessel.

Preis eines Expl. 10 Pf. (einschl. Porto u. Verpackung 15 Pf.); von 20 Expl. eines Merkblattes an je 6 Pf.; von 100 Expl. eines Merkblattes an je 4 Pf. zuzüglich Porto.

Buchausgabe aller 32 Merkblätter auf besserem Papier in festem Umschlag Preis M. 1.80.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung